

Vereinbarung eines Ethik-Kodex' für das Projekt

... (!)

zwischen der

Sprinkenhof GmbH, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg

- im folgenden Auftraggeber/Bauherr genannt -

und

...

- im folgenden Bieter genannt -

Der Auftraggeber/Bauherr beabsichtigt, (**Darstellung des Projekts in groben Zügen**).

In diesem Zusammenhang ist es das erklärte Ziel des Auftraggebers/Bauherrn, hohe ethische Standards bei allen an dem Projekt beteiligten Personen und Unternehmen, die im Auftrag des Auftraggebers/Bauherrn oder seiner Vertragspartner tätig werden, zu gewährleisten. Dieser Vertrag gilt sowohl für die Phase des Vergabeverfahrens als auch die Phase der Vertragsdurchführung. Der Begriff „Bieter“ bezeichnet in diesem Vertrag auch den späteren Auftragnehmer bzw. Vertragspartner des Auftraggebers/Bauherrn.

Dies vorausgeschickt, wird durch den Beteiligten folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 – Grundsatz

Auftraggeber/Bauherr und Bieter verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schweren Verfehlungen vorzubeugen.

§ 2 – Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Wettbewerb

(1) Der Bieter wird im Zusammenhang mit Vergabeverfahren des Auftraggebers/Bauherrn Informationen, die nicht bereits öffentlich oder für alle anderen Bieter zugänglich oder freigegeben sind, nicht an dritte Personen weitergeben oder diesen zugänglich machen. In allen Vergabeverfahren wird der Grundsatz des Geheimwettbewerbs strikt beachtet.

- (2) Der Bieter wird vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung des Projekts in seinem Aufgabenbereich nutzen. Er wird vertrauliche Informationen keinem Dritten zugänglich machen, außer den Mitarbeitern, die mit dem Projekt befasst sind, Nachauftragnehmern, deren Tätigkeit der Auftraggeber/Bauherr zugestimmt hat sowie Beratern, die einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Hinsichtlich dieser Personen steht der Bieter dem Auftraggeber/Bauherrn dafür ein, dass diese sich an die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen halten. Sollte der Bieter beabsichtigen, vertraulichen Informationen sonstigen Dritten zugänglich zu machen, ist vorab die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers/Bauherrn einzuholen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Bieter aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Er wird in diesem Fall den Auftraggeber/Bauherrn unverzüglich schriftlich informieren.

§ 3 – Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte oder die Vertretung widerstreitender Interessen werden durch den Bieter ausgeschlossen. Der Bieter wird gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn alle Vertragspartner, die er mit Bezug auf das Projekt bereits eingeschaltet hat bzw. nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einzuschalten beabsichtigt, offen legen. Er wird ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers/Bauherrn mit Bezug auf das Projekt keine Vereinbarungen mit Personen oder Unternehmen abschließen, die Mitarbeiter oder Angehörige von Mitarbeitern des Auftraggebers/Bauherrn oder der Freien und Hansestadt Hamburg, der Universität Hamburg oder Vertragspartner des Auftraggebers/Bauherrn oder seiner anderen Auftragnehmer bei diesem Projekt sind.

§ 4 – Verpflichtungen des Bieters

- (1) Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er verpflichtet sich während seiner Teilnahme am Vergabeverfahren und nach Erhalt des Zuschlags im Rahmen der Durchführung des Auftrags zur Beachtung folgender Grundsätze:
 - a. Der Bieter wird dem Auftraggeber/Bauherrn, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeiter/innen, deren Angehörigen oder einem Dritten keine Leistung materieller oder immaterieller Art, die den Auftraggeber/Bauherrn oder einen oder mehrere seiner Mitarbeiter besser stellt und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren, um dafür im Gegenzug Vorteile bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsdurchführung zu erhalten.

- b. Unzulässig sind insbesondere auch Strohmengeschäfte und sonstige Umgehungsgeschäfte, bei denen Vergünstigungen oder sonstige Vorteile in verdeckter Form zugewendet werden. Eine Vorteilsannahme kann auch vorliegen, wenn der Vorteil nicht vom Beteiligten selbst, sondern auf dessen Veranlassung durch einen Dritten mit Wissen des Beteiligten gewährt wird.
 - c. Der Bieter wird mit anderen Anbietern keine unzulässigen Absprachen unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verdingungsordnungen, des UWG, der VgV, des GWB sowie des StGB treffen. Hierzu zählen insbesondere Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder Ähnliches.
 - d. Der Bieter wird keine strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 298, 299, 300, 333, 334, 335 StGB, §§ 17, 18 UWG begehen. Der Bieter wird über § 18 UWG hinaus die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännische Informationen des Auftraggebers/Bauherrn auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben.
 - e. Der Bieter wird bei Abgabe seines Angebots alle Zahlungen offen legen, die er an Agenten, Makler oder andere Mittelspersonen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrags geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt.
 - f. Die Regelungen des Unterabschnitts 5 (Anforderungen an Unternehmen) des Abschnitts 2 (Vergabeverfahren) der VgV 2016 i. V. m. §§ 122 ff. GWB 2016 finden konsequent Anwendung.
- (2) Der Bieter wird Dritte nicht zu Handlungen gemäß Absatz 1 anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten.

§ 5 – Ausschluss vom Vergabeverfahren und Auftragssperre

- (1) Hat der Bieter vor Zuschlagserteilung durch einen Verstoß gegen § 4 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, ist der Auftraggeber/Bauherr berechtigt, den Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen oder den bereits eingegangenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Hat der Bieter nach Zuschlagserteilung auf sein Angebot durch einen Verstoß gegen § 4 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Vertragspartner in Frage stellt, ist der Auftraggeber/Bauherr berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 6 – Schadensersatz

- (1) Hat der Auftraggeber/Bauherr den Bieter vor Zuschlagserteilung gemäß § 5 Abs. 1 vom Verfahren ausgeschlossen, so ist er berechtigt, von dem Bieter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto Angebotswertes (ohne Optionen), höchstens jedoch 50.000 EUR zu verlangen.
- (2) Hat der Auftraggeber/Bauherr den Vertrag gemäß § 5 Abs. 2 gekündigt oder besteht eine Sachlage, die den Auftraggeber/Bauherrn berechtigt, den Vertrag gemäß § 5 zu kündigen, ist der Auftraggeber/Bauherr berechtigt, von dem Bieter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto-Auftragswertes zu verlangen.
- (3) Kann der Bieter nachweisen, dass dem Auftraggeber/Bauherrn durch den Ausschluss des Bieters vom Verfahren vor Zuschlagserteilung oder durch Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als ihm nach § 6 Abs. 1 und 2 zustünde, hat der Bieter nur Schadensersatz in dem von ihm nachgewiesenen Umfang zu leisten. Kann der Auftraggeber/Bauherr nachweisen, dass ihm durch den Ausschluss des Bieters vor Zuschlagserteilung oder durch die Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, ist er berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.

§ 7 – Gleichbehandlung aller Bieter und Nachauftragnehmer

- (1) Der Bieter verpflichtet sich, eine mit diesem Vertrag gleichlautende Erklärung auch von allen Nachauftragnehmern zu fordern und vor Vertragsabschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers/Bauherrn zur Weiterbeauftragung vorzulegen.
- (2) Der Auftraggeber/Bauherr wird eine Vereinbarung mit denselben Bedingungen wie in diesem Vertrag mit allen anderen Bietern und Auftragnehmern abschließen und diese Verpflichtungen auch deren Nachauftragnehmern auferlegen.
- (3) Der Auftraggeber/Bauherr wird alle Bieter, welche die vorliegende Vereinbarung nicht unterschreiben oder gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstoßen, vom Vergabeverfahren ausschließen.
- (4) Sanktionen nach dieser Vorschrift entfallen, wenn lediglich ein Nachauftragnehmer des Bieters gegen diese Vereinbarung verstößt, den der Bieter sorgfältig ausgewählt und überwacht hat und dem Bieter keine Anhaltspunkte für beabsichtigte oder stattgefundene Verstöße durch den Nachauftragnehmer und keine sonstigen Anzeichen für dessen Unzuverlässigkeit erkennbar waren.

§ 8 – Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung beginnt mit rechtskräftiger Unterzeichnung durch den Bieter. Sie endet für den Bieter 12 Monate nach Schlusszahlung zum jeweiligen Auftrag, für alle anderen Bieter 6 Monate nach Auftragserteilung.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg als Sitz des Auftraggebers/Bauherrn und Ort des Vorhabens. Als Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Hamburg vereinbart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Ist der Bieter eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft bzw. ein Konsortium, muss diese Vereinbarung von allen beteiligten Partnern unterschrieben werden.
- (4) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon der übrige Teil der Vereinbarung unberührt. In diesem Fall werden sich die Parteien bemühen, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die ihren Intentionen bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

....., den.....

Sprinkenhof GmbH

.....

Bieter

.....

(ggf. weitere Bietergemeinschaftspartner)